|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| |  |  |  |  | | --- | --- | --- | --- | | |  |  |  | | --- | --- | --- | | |  |  | | --- | --- | | |  | | --- | | **Informationen zum Gesetz zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften** | | | | |
| |  |  |  |  | | --- | --- | --- | --- | | |  |  |  | | --- | --- | --- | | |  |  | | --- | --- | | |  | | --- | | Sehr geehrter Kunde!   Das Jahr 2019 neigt sich für uns alle schon wieder dem Ende entgegen! In diesem Jahr gab es für alle Anlagenbetreiber eine große Veränderung.   Am 1. Juli 2019 ist das "Gesetz zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften" in Kraft getreten. Im Stromsteuergesetz existieren Neuregelungen, die für Betreiber von BHKW-Anlagen von positiver Bedeutung sind.   Die Stromsteuerbefreiung beschränkt sich nunmehr auf Strom aus erneuerbaren Energieträgern und aus **hocheffizienten** KWK-Anlagen.   ACHTUNG! Anlagen sind nur hocheffizient, wenn die erzeugte Wärme genutzt wird, die KWK-Anlage somit weder über einen Notkühler noch über einen Abgas-Bypass verfügt. Es muss ein Gesamtwirkungsgrad von mindestens 70% nachgewiesen werden können.   Aufgrund der neuen beihilferechtlichen EU-Vorgaben gibt es neue formale Voraussetzungen zu erfüllen, die für alle BHKW-Anlagenbetreiber gelten – auch für Betreiber bestehender Anlagen.   Wichtigste Voraussetzung, um weiterhin von der Stromsteuer befreit zu sein, ist die förmliche Beantragung einer Erlaubnis. Anlagenbetreiber von hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer **Bruttoabgabeleistung von mehr als 50 Kilowatt** müssen hierfür **bis spätestens 31. Dezember 2019** beim zuständigen Hauptzollamt einen Antrag stellen, um die Steuerbefreiungen ab dem 1. Juli 2019 weiterhin in Anspruch nehmen zu können.   Für eine Beantragung der Erlaubnis sind die Formulare 1422, 1422a und 1139 erforderlich.   Formulare 1422 und 1422a: [www.zoll.de/SharedDocs/Fachmeldungen/Aktuelle-Einzelmeldungen/2019/vst\_neuregelungen\_energie-\_und\_stromsteuer.html](https://t6476cfe2.emailsys1a.net/c/91/2430303/3257/0/16208399/485/237817/6c2d627435.html)   Formular 1139: [www.zoll.de/DE/Fachthemen/Steuern/Verbrauchsteuern/Energie/Beihilferechtliche-Vorgaben/Unternehmen-Schwierigkeiten/Nachweis-Berechtigung-Steuerbeguenstigung/nachweis-berechtigung-steuerbeguenstigung.html](https://t6476cfe2.emailsys1a.net/c/91/2430303/3257/0/16208399/485/237819/57cb53f741.html)   Bitte tragen Sie bei Bestandsanlagen als Antragsdatum den 01.07.2019 ein, um Missverständnisse zu vermeiden. Bei Neuanlagen, die 2019 ab dem 01.07.2019 in Betrieb gegangen sind, sollten Sie das Inbetriebnahmedatum als Antragsdatum eingeben.   Alle Anlagenbetreiber, deren Anlagen noch nicht in Betrieb sind, sollten die Erlaubnis **vor Inbetriebnahme** beantragen.    WICHTIGER HINWEIS! Mehrere BHKW-Module an einem Standort werden gemäß Stromsteuergesetz unabhängig ihres Errichtungstermins miteinander verklammert. Beispiel: An einem Standort werden zwei BHKW-Module mit je 30 kW betrieben. Nach der Verklammerung ergibt dies eine Gesamtleistung von 60 kW. Ergebnis: die Gesamtleistung übersteigt 50 kW, somit muss ebenfalls eine Erlaubnis beantragt werden!   Soweit es uns möglich ist, unterstützen wir Sie gerne. Bei Unsicherheiten können Sie zudem Ihr Hauptzollamt bzw. Ihren Steuerberater kontaktieren. | | | | |